

## L 18 AS 2984/15

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung  
18

1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 200 AS 12711/13

Datum  
30.10.2015

2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 18 AS 2984/15

Datum  
15.02.2017

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Oktober 2015 wird zurückgewiesen. Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.000,- EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der Klägerin auf Auszahlung der ersten Rate einer Vermittlungsvergütung iHv 1.000,- EUR für die Vermittlung der Beigeladenen in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Die Klägerin ist eine nach § 178 Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung - (SGB III) zugelassene Trägerin der privaten Arbeitsvermittlung.

Die Beigeladene und ihr mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebender, 1997 geborener Sohn, standen bei dem Beklagten im Leistungsbezug, ua wurden ihnen durch Bescheid vom 4. Juli 2012 in der Fassung des Bescheides vom 20. August 2012 für den Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 und durch Bescheid vom 4. Juli 2012 in der Fassung des Bescheides vom 20. August 2012 für den Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis 30. Juni 2013 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) bewilligt.

Am 14. August 2012 stellte der Beklagte der Beigeladenen einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach [§ 16 Abs. 1 SGB II](#) iVm [§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III](#) mit dem Ziel der Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus. Als Gültigkeitszeitraum des Gutscheins wurde der Zeitraum 14. August 2012 bis 13. November 2012 angegeben. In dem Gutschein heißt es weiter ua:

" ...Dieser Gutschein berechtigt zur Auswahl eines zugelassenen Trägers (private Arbeitsvermittlung) im Bundesgebiet für die Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet.

Vermittlungsvergütung: 2.000,00 Euro

Zeitliche Befristung der Zusicherung (Gültigkeitsdauer):

Der festgelegte Zeitraum ist maßgeblich für folgende Aktivitäten:

• Auswahl eines zugelassenen Trägers • Arbeitsvermittlung durch den ausgewählten Träger Die Befristung (Gültigkeitsdauer) endet bei folgenden Ereignissen:

1. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeit oder Ausbildung) 2. Ablauf der angegebenen Gültigkeitsdauer 3. Wegfall der Hilfebedürftigkeit ([§ 9 SGB II](#)) In den vorgenannten Fällen entfällt die Bindung an die Zusicherung der Förderung.

...

Die Vermittlungsvergütung wird unter Einhaltung der regionalen Beschränkungen und unter folgenden Voraussetzungen an den Träger (private Arbeitsvermittlung) gezahlt:

• Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. in eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich

umfassende Beschäftigung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins

- mindestens sechswöchige Dauer der vermittelten Beschäftigung
- Nachweis durch die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung
- Einlösung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins mit dem erforderlichen Nachweis innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist."

Ab dem 27. September 2012 nahm die Klägerin eine - selbstbeschaffte - unbefristete Tätigkeit als Bürohilfskraft mit einem monatlichen Bruttoentgelt iHv 969,80 EUR bei der Firma A P GmbH in B auf (Arbeitsvertrag vom 26. September 2012). Die Arbeitgeberin kündigte dieses Arbeitsverhältnis am 9. November 2012 zum 16. November 2012.

Am 11. Oktober 2012 schloss die Beigeladene mit der Klägerin einen Arbeitsvermittlungsvertrag zur Vermittlung einer Arbeitsstelle, möglichst als Telefonistin oder vergleichbar, ab. Aufgrund der Vermittlung der Klägerin nahm die Klägerin ab dem 14. November 2012 eine unbefristete versicherungspflichtige Beschäftigung bei der T Z GmbH mit einem monatlichen Bruttoentgelt iHv 1.354,41 EUR auf (Arbeitsvertrag vom 13. November 2012). Das Arbeitsverhältnis bei der T GmbH endete durch Kündigung vom 29. Dezember 2012 am 4. Januar 2013.

Mit Bescheid vom 29. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 2013 lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin auf Auszahlung des Vermittlungsgutscheins ua mit der Begründung ab, die Arbeitsaufnahme hätte spätestens am 13. November 2012 erfolgen müssen, sei hier aber außerhalb der Geltungsdauer des Vermittlungsgutscheins erfolgt. Zudem habe die Beigeladene bis 16. November 2012 in einem anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden.

Durch Urteil vom 30. Oktober 2015 hat das Sozialgericht B die auf Auszahlung von 1.000,- EUR gerichtete Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Zahlung einer Vermittlungsvergütung, weil die Beigeladene nicht innerhalb der Geltungsdauer des Vermittlungsgutscheins in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden vermittelt worden sei. Die Vermittlung der Klägerin habe damit nicht innerhalb der Geltungsdauer des Vermittlungsgutscheins Erfolg gehabt. Denn entscheidender Zeitpunkt für den Erfolg der Vermittlung sei der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen könne damit nur der Zeitpunkt der Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb gemeint sein und nicht der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages. Insoweit sei die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu [§ 421g SGB III](#) alter Fassung (aF) auf die hier anzuwendenden Regelungen zu übertragen. Der Wortlaut des der Beigeladenen erteilten Vermittlungsgutscheines lasse auch keine Abweichung hiervon zu, denn darin fände sich – anders als in dem der Entscheidung des BSG vom 23. Februar 2011 zum Aktenzeichen - [B 11 AL 11/10 R](#) - zugrunde liegenden Sachverhalt - keinerlei Hinweis auf das Ausreichen einer Einstellungszusage oder einen Arbeitsvertrages als Zeitpunkt für den Eintritt des Vermittlungserfolges.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie wiederholt im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Oktober 2015 und den Bescheid des Beklagten vom 29. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 2013 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.000,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG für zutreffend. Der Klägerin seien der Inhalt des der Beigeladenen erteilten Vermittlungsgutscheins und damit auch dessen Gültigkeitsdauer bei Abschluss des Vermittlungsvertrages bekannt gewesen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der die Beigeladene betreffende Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 29. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 2013 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Ein Anspruch auf eine Vermittlungsvergütung gegen den Beklagten iHv 1.000,- EUR steht der Klägerin nicht zu.

Anspruchsgrundlage ist vorliegend über die Verweisungsnorm des [§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) die Regelung in [§ 45 SGB III](#) idF des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 ([BGBl I S 2854](#)), der in Bezug auf einen Vergütungsanspruch des privaten Arbeitsvermittlers aus einem Vermittlungsgutschein an die Stelle des [§ 421g SGB III](#) in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung (aF) getreten ist. Wie schon nach der bisherigen Rechtslage ist der Vermittlungsvertrag zwischen (privaten) Vermittlern und Arbeitssuchenden in [§ 296 SGB III](#) geregelt. Anknüpfend daran regelt nunmehr [§ 45 SGB III](#) die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitslosem, Arbeitsagentur und privatem Arbeitsvermittler. Nach [§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III](#) können Arbeitslose bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Die Förderung umfasst nach [§ 45 Abs. 1 Satz 4 SGB III](#) die

Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Agentur für Arbeit kann nach [§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB III](#) dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Gutschein kann nach [§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#) zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Vermittlungsgutschein berechtigt nach [§ 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III](#) im vorliegenden Zusammenhang zur Auswahl eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat gemäß [§ 45 Abs. 4 Satz 5 SGB III](#) der Agentur für Arbeit den Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen. Die Vergütung richtet sich gemäß [§ 45 Abs. 6 Satz 1 SGB III](#) nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt gemäß [§ 45 Abs. 6 Satz 2 SGB III](#) entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt gemäß [§ 45 Abs. 6 Satz 3 SGB III](#) die Vergütung 2.000,- EUR. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird gemäß [§ 45 Abs. 6 Satz 5 SGB III](#) in Höhe von 1.000,- EUR nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.

Ungeachtet der geänderten systematischen Stellung und ungeachtet des teilweise gegenüber [§ 421g SGB III](#) aF geänderten Wortlauts ist weiter davon auszugehen, dass der private Arbeitsvermittler – so wie nach [§ 421g SGB III](#) aF – einen eigenen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch hat (vgl BSG, Urteil vom 23. Februar 2011 - [B 11 AL 11/10 R](#) – juris) und nicht einen auf ihn übergegangenen Anspruch des Arbeitslosen. Zwar ist einzuräumen, dass [§ 45 Abs. 6 Satz 2 SGB III](#) auf [§ 83 Abs. 2 SGB III](#) verweist und dieser bestimmt, dass Leistungen unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden können, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Insoweit mag sich die aktuelle Rechtslage von der bis zum 31. März 2012 geltenden unterscheiden, nach der gemäß [§ 421g Abs. 2 Satz 4 SGB III](#) aF die Leistung – also die Vermittlungsvergütung – unmittelbar an den Vermittler gezahlt wurde. Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, der Anspruch auf Vergütung entstehe nicht (mehr) unmittelbar beim Arbeitsvermittler, sondern es sei lediglich eine Auszahlung an diesen möglich, während Anspruchsinhaber damit der Arbeitslose bleibe, dem der Vermittlungsgutschein ausgestellt worden ist. Zum einen ist schon nicht ganz klar, ob die Zahlung der Vermittlungsvergütung an den Arbeitsvermittler tatsächlich im Ermessen der Arbeitsagentur stehen soll, denn [§ 83 Abs. 2 SGB III](#) soll nur "entsprechend" gelten, so dass die Reichweite der Verweisung nicht eindeutig ist. Ungeachtet dessen ist jedenfalls anzunehmen, dass der Arbeitsvermittler Anspruchsinhaber eines eigenen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruchs auch seit dem 1. April 2012 ist. Denn jedenfalls lassen sich der Gesetzesbegründung keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung vornehmen wollte, die nicht zuletzt auch erhebliche kostenrechtliche Konsequenzen nach sich zöge. Denn würde der private Arbeitsvermittler einen nur noch abgeleiteten Vergütungsanspruch geltend machen, spräche vieles dafür, dass das darauf gerichtete gerichtliche Verfahren gerichtskostenfrei und nicht wie bisher gerichtskostenpflichtig wäre.

Der Beklagte hat zulässigerweise über den Anspruch der Klägerin durch Verwaltungsakt entschieden und folgerichtig den hiergegen eingelegten Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Statthaft ist somit die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [§ 54 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Klägerin steht jedoch kein Vergütungsanspruch zu. Der Zahlungsanspruch des Vermittlers gegen den Beklagten hat im Wesentlichen folgende Voraussetzungen: Erstens die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins; zweitens ein wirksamer, vor Beginn der Vermittlungstätigkeit abgeschlossener schriftlicher Vermittlungsvertrag mit daraus resultierendem Zahlungsanspruch des Vermittlers gegen den Arbeitnehmer; drittens innerhalb der Geltungsdauer des Vermittlungsgutscheins die erfolgreiche Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden; viertens für die Auszahlung der ersten Rate eine sechswöchige Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (vgl BSG, Urteil vom 11. März 2014 - [B 11 AL 19/12 R](#) – juris). Hier fehlt es jedenfalls an einer Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der Geltungsdauer des Vermittlungsgutscheins.

Zum einen folgt dies bereits daraus, dass die Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheins ausdrücklich dahingehend auflösend bedingt war, dass sie ua bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung endete, was hier am 27. September 2012 der Fall war. Zwar hatte das BSG bereits zu der bis zum 31. März 2012 geltenden Regelung in [§ 421g Abs. 1 Satz 6 SGB III](#) entschieden, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Vermittlungsgutscheins im Abrechnungsverfahren zwischen dem Vermittler und dem Beklagten nicht mehr zu überprüfen sind. Vielmehr darf sich der Vermittler auf die im Gutschein selbst angegebene Geltungsdauer verlassen (BSG, Urteil vom 11. März 2014 - [B 11 AL 19/12 R](#) = SozR 4-4300 § 421g Nr 5 Rn 15, 16 mwN). Davon ausgehend hatte das BSG das Erlöschen der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheins bei Wegfall eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) verneint (BSG aaO), weil sich aus dem Gesetz keine Anhaltspunkte dafür ergeben, das Entfallen des Alg-Anspruchs habe unmittelbar das Erlöschen der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheins zur Folge. Hier liegt der Sachverhalt indes anders, weil die Gültigkeitsdauer auflösend bedingt war (vgl § 32 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - SGB X) und die Beigeladene zudem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vermittlungsvertrags mit der Klägerin (bis zum 16. November 2012) versicherungspflichtig beschäftigt und damit weder Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende noch Ausbildungssuchende iSv [§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) (mehr) war.

Selbst wenn aber davon auszugehen wäre, dass die Beklagte sich nicht auf einen Wegfall der Gültigkeitsdauer berufen kann, weil die Erteilung des Vermittlungsgutscheins gegenüber der Beigeladenen gemäß [§ 421g SGB III](#) und [§ 45 Abs. 4 SGB III](#) einen Verwaltungsakt iSv [§ 31 Satz 1 SGB X](#) darstellt (so unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien zur Neuregelung in [§ 45 Abs. 4 SGB III BT-Drucks 17/6277 S 93](#) BSG aaO Rn 19), der wirksam bleibt, so lange er nicht zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben worden oder durch Zeitablauf erledigt ist ([§ 39 Abs. 2 SGB X](#)), mithin von einer Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheins bis 13. November 2012 auszugehen wäre, fehlte es am Vermittlungserfolg, nämlich der "Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung" innerhalb dieser Geltungsdauer (vgl [§ 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2, Abs. 6 Satz 3 SGB III](#)).

Entscheidend für den Eintritt des Vermittlungserfolgs ist grundsätzlich der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (vgl BSG, Urteil vom 23. Februar 2011 - [B 11 AL 11/10 R](#) - Rn 21 mwN). Der Beginn des vermittelten Beschäftigungsverhältnisses datiert vorliegend auf den 14. November 2012 und mithin auf einen Zeitpunkt außerhalb der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheins. Anhaltspunkte, wonach im vorliegenden Einzelfall auf den Abschluss des Arbeitsvertrages am 13. November 2012 oder eine Einstellungszusage abzustellen wäre, sind nicht erkennbar. Entsprechende anderslautende Regelungen enthält der Vermittlungsgutschein (anders als in dem vom BSG aaO entschiedenen Fall) gerade nicht.

Das strikte Abstellen auf den Vermittlungserfolg entspricht der ständigen Rechtsprechung des BSG und ist auch auf die seit dem 1. April

2012 geltende Rechtslage zu übertragen, die insoweit keine inhaltlichen Änderungen erfahren hat. Hiervon abzuweichen sieht der Senat keinen Anlass. Denn es kann im Einzelfall auch zu für den privaten Arbeitsvermittler günstigen Ergebnissen führen, so etwa dann, wenn die Vermittlungstätigkeit des Maklers bereits vor der im Vermittlungsgutschein angegebenen Geltungsdauer beendet ist und - bei Vorliegen auch der sonstigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Vergütung - der Geltungszeitraum des Vermittlungsgutscheins mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme des Arbeitgebers übereinstimmt. Denn auch dann besteht der Vergütungsanspruch (vgl BSG, Urteil vom 6. Mai 2008 - B [7/7a AL 8/07 R](#) - juris). Es ist auch nicht so, dass der Vermittlungsgutschein hierdurch im dritten Gültigkeitsmonat schlechthin wertlos würde, weil eine Arbeitsaufnahme regelmäßig zum ersten des Folgemonats und damit stets außerhalb der Befristung eines Vermittlungsgutscheines erfolge. Diese Annahme ist schlechthin wirklichkeitsfremd und trifft schon für die vorliegende Sachverhaltsgestaltung nicht zu.

Mangels Vergütungsanspruch stehen der Klägerin auch keine Zinsen zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 154 Abs. 2](#) und [§ 162 Abs. 3](#) der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 3, 47 Abs. 1](#) Gerichtskostengesetz.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil hierfür Gründe nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2017-04-04